

Betriebsversicherung

Policenbeilage

Beschreibung von Bausteinen in
Ergänzung zu den Allgemeinen
Bedingungen

**Dieses Dokument ist Bestandteil von Police Nr. G-1592-6511
mit Vertragsbeginn 01.10.2025**

Versicherungsnehmer

kmv

Postfach

9000 St. Gallen

die Mobiliar

204051048 0051 0000 0000
G-1592-6511 357

695 8/17 X L



0920 Betriebshaftpflicht Integraldeckung

Ausgabe 10.2024

1 Gegenstand

1.1 Zweck der Versicherung

Die Betriebshaftpflicht-Versicherung schützt das Vermögen der Versicherten gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Sie bezieht sich auf die betrieblichen Risiken, insbesondere

- 1 das **Anlagenrisiko**, d.h. Schädigungen aus dem Eigentum oder dem Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen,
- 2 das **Betriebsrisiko**, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten,
- 3 das **Produkterisiko**, d.h. Schädigungen aus der Herstellung oder Lieferung von Produkten und geleisteten Arbeiten,
- 4 das **Umweltrisiko**, d.h. Schädigungen durch Umweltbeeinträchtigungen.

1.2 Wir versichern

die gesetzliche Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb (inkl. aller Filialen und Betriebsstätten in der ganzen Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein) wegen

- 1 **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen,
- 2 **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden im Sinne einer Substanzbeeinträchtigung),
- 3 **Tierschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung sowie Verlust von Tieren; Tierschäden sind Sachschäden gleichgestellt.
- 4 **Vermögensschäden**, wenn diese auf einen versicherten Personen- oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die in der Police erwähnten Tätigkeiten.

2 Versicherte Personen

Wird in der Police, in den Baustein-Beschrieben oder in den Allgemeinen Bedingungen von «Sie/Ihnen» gesprochen, sind damit stets die unter der nachfolgenden Ziffer 1 erwähnten Personen unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z.B. Tochtergesellschaften) gemeint, während der Ausdruck «Versicherte» alle unter diesem Artikel genannten Personen umfasst.

Versichert ist die Haftpflicht:

- 1 Von Ihnen als **Betriebsinhaber** sowie in allfälligen weiteren in der Police aufgeführten Eigenschaften. Sind Sie eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder haben Sie die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind Ihnen in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet.
- 2 Ihrer **Vertreter** sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb.
- 3 Ihrer **Arbeitnehmer** und übrigen **Hilfspersonen** aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.
- 4 Von Ihnen für gegen Sie erhobene Ansprüche aus Schäden, die von Ihnen beauftragte selbstständige Unternehmer und Berufsleute (Unterakkordanten, Subunternehmer) verursachen.

Nicht versichert:

Die persönliche Haftpflicht solcher Personen.

- 5 Des **Grundstückeigentümers**, wenn Sie nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes sind (Baurecht).

3 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Örtlicher Geltungsbereich

3.1 Allgemeine Regelung

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen **Welt (ohne USA/Kanada)** eintreten. Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungskosten und die weiteren in diesem Vertrag versicherten Kosten.

3.2 Ausnahmen

3.2.1 Schäden auf Dienstreisen (inklusive USA/Kanada)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche aus Schäden, die durch einen Versicherten anlässlich dienstlicher Verrichtungen während Reisen und Aufenthalt zu Geschäftszwecken in der ganzen Welt eintreten.

3.2.2 Schäden mit Eintritt in den USA / in Kanada im Zusammenhang mit indirekten Exporten

- 1 **Indirekte Exporte ohne Wissen** der Versicherten
Wir versichern auch Ansprüche aus Schäden, die in den USA / in Kanada eintreten, verursacht durch Sachen, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder an denen er Arbeiten geleistet hat, sofern die Versicherten von einer Ausfuhr der Sachen in die USA oder nach Kanada keine Kenntnis hatten oder hätten haben müssen.
- 2 **Vorsorgedeckung für indirekte Exporte mit Wissen** der Versicherten
Unsere Leistungen sind je Schadenereignis auf **CHF 100 000** begrenzt und sind in der vereinbarten Garantiesumme enthalten.
Wir versichern auch Ansprüche aus Schäden, die in den USA oder in Kanada eintreten, verursacht durch Sachen, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder an denen er Arbeiten geleistet hat aus indirekten, den Versicherten bekannten Exporten in die USA oder nach Kanada.
Voraussetzung für die Deckung aus indirekten Exporten mit Wissen ist, dass die Versicherten ihre Produkte ausschliesslich an ausserhalb den USA / Kanada domizilierte Dritte liefern und im Schadenfall beweisen, dass die Exporte durch Dritte in die USA oder nach Kanada erfolgten.

In den USA / in Kanada sind nicht versichert:

- Ansprüche aus Schäden
- a aus direkten Exporten,
 - b aus Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten,
 - c im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

3.2.3 Bauherr

Für Sie als Bauherr gilt die Versicherung nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Zeitlicher Geltungsbereich

- 3.3 Die Versicherung erstreckt sich auf **Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten** und uns nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.

Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird.

Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss I6, Ziffer 3, der Allgemeinen Bedingungen gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehendem Absatz eingetreten ist.

Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

- 3.4 Für Schäden, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss I6, Ziffer 3, 1. Absatz, der Allgemeinen Bedingungen, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Garantiesumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Garantiesumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt Absatz 1 dieses Artikels sinngemäss.

4 Leistungen

Unsere Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter sowie in der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Sie sind pro Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt durch die in der Police im Zeitpunkt des Schadeneintritts festgelegte Garantiesumme.

Versicherte Risiken

4.1 Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken

Wir versichern die Haftpflicht der Versicherten aus betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere aus der

- 1 Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
- 2 Organisation und Durchführung von Betriebsveranstaltungen aller Art wie Betriebsfeste und Ausflüge, Schulungskurse usw.,
- 3 Tätigkeit oder dem Vorhandensein von nicht speziell aufgeführten Institutionen wie Betriebsfeuerwehr und -sanitären, Kantinen/Personalrestaurants, Sportvereinen und dgl.

4.2 Eigentümer, Mieter oder Pächter

Wir versichern Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.

Nicht versichert sind:

- a Die Haftpflicht als Stockwerkeigentümer.
- b Ansprüche aus Schäden an den Miet- oder Pacht-sachen selbst; mit Ausnahme von Ansprüchen die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.
- c Ansprüche aus Schäden durch Werk- und Unterhaltsmängel an Gebäuden, Grundstücken und Anlagen von Pensionskassen.
- d Ansprüche aus Schäden durch Werk- und Unterhaltsmängel an Luftlandeplätzen.
- e Ansprüche wegen Schäden verursacht durch Schimmelpilze (toxic mold).

4.3 Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen

Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

Wir versichern:

- 1 Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind. Wird aus der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug eine Nachversicherung gewährt, besteht dieser Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Nachversicherung;
- 2 Die Haftpflicht als Halter und/oder aus der Verwendung der folgenden Fahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder:
 - Arbeitsmotorwagen bei Arbeiten auf Strassen, die dem Verkehr nicht völlig verschlossen sind;
 - Arbeitskarren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h auf öffentlichen Strassen (gemäss Art. 32 Verkehrsversicherungsverordnung VVV), sofern der zuständigen Behörde einen besonderen Versicherungsnachweis abgegeben wurde (Art. 29 Verkehrsversicherungsverordnung);
- 3 Die Haftpflicht aus der Verwendung von Motorfahrzeugen zu Arbeitszwecken ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebes (werkinterner Verkehr gemäss Art. 33 Verkehrsversicherungsverordnung VVV), sofern die Fahrten behördlich bewilligt sind;
- 4 Die Haftpflicht aus dem Gebrauch von immatrikulierten Motorfahrzeugen zu Arbeitsverrichtungen (z.B. Benützung einer Hebevorrichtung), für die nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht und soweit der Schaden nicht durch eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt ist.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so versichern wir auch die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert ist:

- a Die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten
 - ausserhalb des betriebsinternen Areals oder
 - auf öffentlichen Strassen zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebes verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt werden.

- b Die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten innerhalb des betriebsinternen Areals verwendet haben, zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt werden.
- c Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht:
 - Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist,
 - Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Geschwister,
 - Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

4.3.1 Auf- und Abladen von Motorfahrzeugen auf öffentlicher Verkehrsfläche

Mitversichert ist die Haftung beim Auf- oder Abladen von Motorfahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder. Werden solche Motorfahrzeuge ohne behördliche Bewilligung oder durch einen Lenker ohne gültigen Führerausweis auf öffentlicher Strasse oder auf öffentlich zugänglichem Betriebsareal verwendet und ereignet sich dabei ein Schaden, für den wir aufzukommen haben, steht uns der Rückgriff auf den Lenker zu, auf den Versicherungsnehmer jedoch nur, wenn er selbst Lenker war oder die Fahrt mit seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung erfolgte.

4.4 Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrrädern

Wir versichern die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt.

Soweit Schäden durch eine anderweitige Haftpflichtversicherung gedeckt sind, gehen diese Leistungen in jedem Fall vor (Subsidiärdeckung) und werden von der vorliegenden Garantiesumme in Abzug gebracht (Summendifferenzdeckung). Ist eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht abgeschlossen worden, besteht kein Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind:

a Die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlichen Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

b Fahrten von der und zur Arbeit.

Ferner sind nicht versichert

c bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, Ansprüche

- des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist,
- aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Geschwister,
- Ansprüche aus der Verletzung oder Tötung von gesetzwidrig Mitfahrenden,
- für Schäden am benützten Fahrzeug, Anhänger und an mitgeführten Sachen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

4.5 Umweltbeeinträchtigungen**4.5.1 Deckungsumfang**

Wir versichern Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Wir versichern auch Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern Sie beweisen, dass die entsprechende Anlage ordnungsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Nicht versichert sind Ansprüche:

a Im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt Artikel 4.5.1, Absatz 2.

b Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna.

c Im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen.

d Im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern Sie Eigentümer dieser Anlagen sind oder diese von Ihnen bzw. in Ihrem Auftrag betrieben werden.

In Änderung von lit. d versichern wir Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch betriebseigene Anlagen

- 1 zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten,
- 2 zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

4.5.2 Obliegenheiten

Sie und die Versicherten sind verpflichtet, dass

- 1 Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgen,
- 2 die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden,
- 3 den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

4.6 Haftpflicht aufgrund des Bundesgesetzes über den Zivilschutz**4.7 Schadenverhütungskosten**

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines vermeintlichen versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.



Nicht versichert sind:

- a Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten.
- b Kosten für Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z.B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen.
- c Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch nicht durch diesen Vertrag versicherte Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden, mit Ausnahme von Schadenverhütungskosten, die ausdrücklich in diesem Vertrag versichert sind.
- d Kosten im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder Kosten für andere Massnahmen, die anstelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendet werden, mit Ausnahme der Kosten, die ausdrücklich in diesem Vertrag versichert sind.
- e Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung wir verlangt haben.
- f Massnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.
- g Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-haftpflichtgesetzgebung sowie im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen.
- h Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).

4.8 Bauherrenhaftpflicht bis zu einer Bausumme von CHF 1 000 000**4.8.1 Deckungsumfang**

Wir versichern auch Ansprüche aus Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für die Sie als Bauherr von Bauten bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 1 000 000 einzustehen haben.

Nicht versichert ist:

Die Haftpflicht als Bauherr

- a aus Bauvorhaben mit Gesamtbausummen von über CHF 1 000 000 (d.h. bei Überschreitung dieses Betrages entfällt der Versicherungsschutz ganz),
- b wegen Arbeiten an Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen, die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dienen,
- c sofern fremde Werke (wie Gebäude, Bahn- und Tramanlagen) unterfangen oder unterfahren werden,
- d sofern die Topographie mehr als 50% geneigt ist, das Bauvorhaben in einem Rutsch-/Kriechgebiet (-hang) oder auf Grundstücken an Seeufem erstellt wird,

- e sofern das Bauvorhaben eine Tiefgründung (u.a. Pfahlfundation) vorsieht,
- f sofern für das Bauvorhaben Ramm-, Vibrier- oder Bohrarbeiten vorgenommen werden; mit Ausnahme von Bohrungen für Erdsonden und/oder Anker,
- g sofern Grundwasserabsenkungen (wie Wellpoint, Filterbrunnen) notwendig sind,
- h sofern für das Bauvorhaben Baugrubenabschlüsse (Spundwand, Rühlwand, Bohrpfahlwand, Schlitzwand oder Unterfangungsbauweise, etc.) vorgenommen werden,
- i aus Sprengarbeiten.

Ferner sind nicht versichert Ansprüche aus Schäden,

- j die das Bauvorhaben selbst oder das dazugehörige Gebäude, einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe, sowie das dazugehörige Grundstück betreffen,
- k deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grundstücken durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften),
- l die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden, wie so genannte Ohnehinkosten (z.B. Verzicht auf notwendige Baugrubensicherung, unvermeidbare, vorhersehbare Setzungen durch Grundwasserabsenkungen usw.),
- m die wegen Verminderung der Ergiebigkeit, Verschmutzung oder Versiegens von Quellen entstehen,
- n die an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten entstehen, ausser wenn die allmähliche Einwirkung auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist,
- o die im Zusammenhang mit Altlasten (z.B. verunreinigter Aushub) verursacht werden,
- p durch Schimmelpilze, flüchtige organische Stoffe (VOC) sowie Lindan oder Formaldehyd,
- q als Folge von Erschütterungen und Setzungen, die ohne ein aussergewöhnliches Ereignis im Rahmen des geplanten Bauablaufs entstehen. Versichert sind hingegen Riss- und Setzungsschäden als Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses, das auf ein Fehlverhalten eines am Bau Beteiligten zurückgeht (Unfallereignis mit Haftpflichtigem).

4.8.2 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet,

- 1 die gesetzlichen und die behördlichen Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde (z.B. SIA-Normen) sowie die vertraglich auferlegten Pflichten einzuhalten,
- 2 vor Beginn der Arbeiten im Erdreich bei den zuständigen Stellen Pläne einzusehen und die Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen,
- 3 vor Baubeginn den Zustand von gefährdeten fremden und eigenen Bauwerken verbindlich festzuhalten (z.B. Rissprotokoll, Fotos/Video usw.),
- 4 alle Massnahmen zum Schutz des Bauobjektes und der Nachbarbauwerke nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch-, Aushub- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen,
- 5 einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen,
- 6 für die Minderung des Schadens zu sorgen.

4.9 Rückrufrkosten

Unsere Leistungen sind je Versicherungsjahr auf **CHF 500 000** begrenzt und sind in der vereinbarten Garantiesumme enthalten. Die Kosten eines Sicherheits- und Rückruferaters sind im Rahmen der Rückrufrkosten auf CHF 100 000 begrenzt.

Wir versichern die zu Ihren Lasten gehenden, eigenen Kosten sowie die gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen Dritter, welche gegen Sie erhoben werden im Zusammenhang mit dem Rückruf von

- 1 Produkten, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat (Teil- und Endprodukte) und deren Besitz an Dritte übergegangen ist oder
- 2 Produkten Dritter, die fehlerhafte Produkte des Versicherungsnehmers enthalten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Rückruf

- 1 aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteter Produktfehler zur Vermeidung versicherter Personen- oder versicherter wesentlicher Sachschäden notwendig ist oder
- 2 zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.

Versichert sind ausschliesslich die Ihnen entstandenen nachfolgend aufgeführten Kosten für notwendige und zweckmässige Massnahmen, oder Kosten, für welche gegen Sie Ansprüche erhoben werden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für:

- 1 Die Benachrichtigung bekannter oder die öffentliche Benachrichtigung unbekannter Besitzer der Produkte.
- 2 Den Transport einschliesslich Verpackung der Produkte vom Besitzer zum versicherten Unternehmen oder an den nächstgelegenen, dafür geeigneten Ort (z.B. Händler, Grossist, Detaillist, sonstige Werkstätte), an dem der Fehler an den Produkten behoben, die Produkte entsorgt, vernichtet, zwischengelagert oder ausgewechselt werden können.

- 3 Die Rücksendung der reparierten oder ersetzten Produkte zum Besitzer, einschliesslich Verpackungen.
- 4 Die Entsorgung oder Vernichtung der Produkte, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen erforderlich ist oder sich aus Kostengründen, statt der Rücknahme oder der Rückführung an den nächstgelegenen, dafür geeigneten Ort, als sinnvoll erweist.
- 5 Die notwendige und fachgerechte (Zwischen-) Lagerung der betroffenen Produkte während eines Zeitraums von maximal 3 Monaten.
- 6 Das Aussortieren der vom Rückruf betroffenen Produkte.
- 7 Die Überprüfung von Produkten, welche nachweislich zu einer mit Fehlern behafteten Serie gehören, beim Besitzer oder am nächstgelegenen, dafür geeigneten Ort durch die Versicherten oder einen beauftragten Dritten, soweit sich eine Überprüfung aus Kostengründen als sinnvoll erweist.
- 8 Reisen, welche im Zusammenhang mit den vorerwähnten versicherten Massnahmen erforderlich sind. Wenn es sich aus Kostengründen als sinnvoll erweist, versicherte Massnahmen beim Besitzer direkt vorzunehmen, erstreckt sich die Versicherung auch auf die damit zusammenhängenden Reisekosten. Als Reisekosten gelten die Kosten für das benutzte Transportmittel, die Unterkunft und Verpflegung.
- 9 Die anlässlich der vorerwähnten Tätigkeiten anfallenden, zusätzlichen Lohnkosten.

Werden die versicherten Massnahmen von den Versicherten selbst ergriffen und umgesetzt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.

Nicht versichert sind:

- a Kosten der Ersatzprodukte, d.h. die von einem Versicherten hergestellten oder gelieferten Produkte.
- b Kosten, die infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen.
- c Die Kosten für Rückrufe, die durch bewusstes Abweichen von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers verursacht werden.
- d Kosten im Zusammenhang mit Produkten, die noch nicht für die Inverkehrbringung freigegeben sind (z.B. Prototypen oder Testprodukte).
- e Andere als in den Ziffern 1 bis 9 hievon aufgeführten Kosten und Schäden als Folge des Produktrückrufes wie z.B. Betriebsunterbruch, Nichteinhalten von Lieferfristen, Umsatzeinbusse, entgangener Gewinn, Imageverlust, Löse- und Erpressungsgelder.
- f Kosten verursacht durch die Behebung des Fehlers an Produkten, durch Auswechseln der Produkte (wie Aus- und Einbaukosten, Ermittlungs- und Behebungskosten) sowie Kosten für in diesem Zusammenhang verwendetes Material.



- g Kosten und Ansprüche im Zusammenhang mit Rückrufen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie von Teilen und Zubehör für solche Fahrzeuge, soweit diese Sachen im Zeitpunkt der Auslieferung durch die Versicherten oder von ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge bestimmt waren.
- h Kosten für Rückrufe infolge behaupteter, ange drohter oder tatsächlicher böswilliger Manipulation von Produkten (z.B. Sabotage).

4.9.1 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet,

- 1 uns vor einem bevorstehenden Rückruf sofort zu benachrichtigen,
- 2 uns und allfälligen Sachverständigen jede Unterstützung zur Klärung der Ursache, des Ausmasses und der voraussichtlichen Kosten zu gewähren,
- 3 uns bei einem Drittrückruf sofort zu benachrichtigen, wenn er erstmals von einem drohenden, bereits eingeleiteten oder durchgeführten Rückruf Kenntnis hat.

Der Entscheid über einen allfälligen Rückruf und die anzuordnenden Massnahmen wird durch den Versicherten sowie durch uns getroffen, es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens des Versicherten vermieden werden oder der Rückruf wurde durch die zuständige Behörde angeordnet.

4.9.2 Kosten eines Sicherheits- und Rückrufberaters

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten, die Ihnen aus der Inanspruchnahme eines unabhängigen Sicherheits- oder Rückrufberaters entstehen, der Sie bei der Abwehr oder Bekämpfung der Folgen eines versicherten Produkterückrufs berät, begleitet und unterstützt. Wir ersetzen die notwendigen und angemessenen Aufwendungen und Kosten dieser Berater zur Feststellung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein Rückruf erforderlich ist.

Mitversichert sind auch die auf Anforderung des Sicherheits- oder Rückrufberaters notwendigen Aufwendungen und Kosten der Versicherten zur Unterstützung seiner Tätigkeit wie z.B. Durchführung der von ihm angeordneten oder vorgeschlagenen Krisenbewältigungsmassnahmen.

Voraussetzung für die Deckung dieser Kosten ist unsere vorherige Zustimmung zur Auftragserteilung an einen bestimmten Sicherheits- und Rückrufberater.

4.10 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichten beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, sofern die Schiedsgerichtsklausel den allgemein anerkannten internationalen Grundsätzen für Schiedsgerichtsverfahren entspricht. Diesen Grundsätzen entsprechen insbesondere die Vergleichs- und Schiedsordnung der Handelskammer Zürich und vergleichbarer Institutionen oder das Schiedsgerichtsreglement der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa.

Sie sind verpflichtet, uns vor der Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich darüber zu orientieren und uns die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

4.11 Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren

Unsere Leistungen sind je Schadenereignis auf **CHF 500 000** begrenzt und sind in der vereinbarten Garantiesumme enthalten.

Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses von Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernehmen wir die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisenkosten, Parteientschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten.

Nicht versichert sind:

Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen).

Bei einem Rekurs in Bussenangelegenheiten oder bei der Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides können wir Leistungen ablehnen, wenn uns ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellen wir im Einvernehmen mit diesem einen Anwalt.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen uns im Umfang unsere Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.

Der Versicherte hat uns unverzüglich alle Mitteilungen und Verfügungen über das Verfahren zur Kenntnis zu bringen und unsere Anordnungen zu befolgen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen unseren Anordnungen Massnahmen, so erbringen wir nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt worden ist.

4.12 Schäden aus dem Gebrauch von Lasern

Wir versichern die Haftpflicht für Schäden aus der Verwendung von Lasergeräten und -einrichtungen, verursacht durch die Einwirkung von Laserstrahlen.

Die Versicherten sind verpflichtet, die Bestimmungen der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) über Laserstrahlung sowie die Bedienungsanleitungen der Geräte einzuhalten und das Bedienungspersonal vor der Anwendung solcher Geräte entsprechend zu instruieren.

Nicht versichert sind:

Ansprüche

- a wegen genetischer Schäden, d.h. Veränderung der Erbmasse,
- b für Schäden, die durch vorsätzliches Abweichen von behördlichen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere Strahlenschutzvorschriften, hervorgerufen werden.

5 Zusatzleistungen

5.1 Aus- und Einbaukosten

Unsere Leistungen sind je Versicherungsjahr auf **CHF 500 000** begrenzt und sind in der vereinbarten Garantiesumme enthalten. Die Leistungen gemäss den Ziffern 2 und 3 sind im Rahmen dieser Deckung gesamthaft auf CHF 250 000 begrenzt.

Wurden beim Erstellen, beim Umbau, Einbau oder bei der Reparatur beweglicher oder unbeweglicher Sachen Dritter von einem Versicherten hergestellte, bearbeitete oder gelieferte Sachen verwendet, so versichern wir die Haftpflicht für Aufwendungen wegen

- 1 des Austauschs, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen von mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden Sachen, auch wenn dadurch keine anderen Sachen zerstört oder beschädigt werden oder verloren gehen (Ausbaukosten) und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelfreien oder dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen (Einbaukosten),
- 2 des Austauschs mangelhafter oder dem Verwendungszweck nicht entsprechender Einzelteile von Sachen des Versicherungsnehmers, die in Sachen Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind,
- 3 der Reparatur der in Sachen Dritter eingebauten, angebrachten, verlegten oder aufgetragenen Sachen des Versicherten im eingebauten Zustand,
- 4 einer anderen geeigneten Mangelbeseitigungsmassnahme an mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden, in Sachen Dritter eingebauten, angebrachten, verlegten oder aufgetragenen Sachen des Versicherten,
- 5 der Reisekosten, welche im Zusammenhang mit den Massnahmen gemäss Ziffer 1 - 4 erforderlich sind. Als Reisekosten gelten die Kosten für das benutzte Transportmittel, die Unterkunft und Verpflegung,
- 6 die Kosten für die Benützung der im Zusammenhang mit dem Austausch gemäss Ziffer 1 nötigen Gerüsten und Geräten,
- 7 des Transports nach- oder neugelieferter mangelfreier Sachen, jedoch unter Abzug der Kosten, die dem Versicherten für die Erstlieferung entstanden sind.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Werden die Aus- oder Einbauarbeiten sowie die gemäss Ziffer 2 - 4 beschriebenen Massnahmen vom Versicherten selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.

Aus- und Einbaukosten sowie die gemäss Ziffer 2 - 4 beschriebenen Massnahmen werden den Sachschäden gleichgestellt.

Wird anstelle eines Austauschs gemäss Ziffer 1 eine geeignete kostengünstigere Ersatzmassnahme gemäss Ziffern 2-4 ausgeführt, ersetzen wir auch Aufwendungen aus Ersatzmassnahmen, deren Kosten die erforderlichen Aufwendungen für den ersparten Austausch nicht überschreiten.

Eine kostengünstigere Ersatzmassnahme liegt vor, wenn ein Austausch mangelhafter Sachen nicht stattfindet, obwohl er zur Mangelbeseitigung rechtlich erforderlich wäre und stattdessen am Gesamtprodukt, das durch den Einbau der mangelhaften Sache entstanden ist, eine geeignete andere, die möglichen Auswirkungen des Mangels verhindernde Massnahme getroffen werden kann, wie die Reparatur mangelhafter Sachen im eingebauten Zustand oder eine andere Mangelbeseitigungsmassnahme.

Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene kostengünstigere Ersatzmassnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten.

Im Falle einer Reparatur oder einer anderen kostengünstigeren Ersatzmassnahme werden die daraus entstandenen Kosten in dem Verhältnis nicht ersetzt, in dem das Entgelt für die Sachen eines Versicherten zu den Kosten stehen, die im Falle des Austauschs insgesamt entstanden wären.

Nicht versichert sind:

- a Aufwendungen, wenn ein Versicherter die mangelhaften Sachen selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen, verlegen oder auftragen lassen.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherte beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, Anbringen, Verlegen, Auftragen oder der Beratung, sondern ausschliesslich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.

- b Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter hergestellt, bearbeitet, geliefert, eingebaut, angebracht, aufgetragen oder verlegt hat.
- c Ansprüche im Zusammenhang mit der Herstellung oder Lieferung von Sand, Kies, Splitt, Zement, Steinen (inklusive Ziegel- und Backsteinen), Granulaten, Beton, Strassenbelagsmaterial.
- d Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen.
- e Ansprüche, die auf den Aus- und Einbau von Teilen oder Zubehör von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen zurückzuführen sind, soweit diese Sachen im Zeitpunkt der Auslieferung durch die Versicherten oder von ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge bestimmt waren.

5.2 Nutzungsausfall

Unsere Leistungen sind je Schadenereignis auf **CHF 500 000** begrenzt und sind in der vereinbarten Garantiesumme enthalten.

Werden die Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat, plötzlich und unvorhergesehen beschädigt oder zerstört (z.B. infolge von Bruch, Explosion, Feuer), so versichern wir:

Ansprüche aus Ertragsausfällen und anderen Vermögenseinbussen als Folge der dahingefallenen oder eingeschränkten Möglichkeit der Verwendung von unversehrt gebliebenen anderen Sachen (Nutzungsausfall).

Der Versicherungsschutz gilt, sofern alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1 Der Versicherte hat die unversehrt gebliebenen Sachen weder hergestellt noch geliefert, noch hat er an diesen Sachen Arbeiten geleistet.
- 2 Die Beschädigung oder Zerstörung ist auf eine in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung des Versicherten oder des von ihm beauftragten Dritten liegende Ursache zurückzuführen,
- 3 Die Beschädigung oder Zerstörung ist erst nach Prüfung, Abnahme und Inbetriebsetzung der vom Versicherten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten eingetreten.

Die hiervoor erwähnten Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen werden den Sachschäden gleichgestellt.



Nicht versichert sind:

- a Aufwendungen für die Entfernung, den Ausbau oder die Freilegung von mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden Sachen (Ausbaukosten) sowie Aufwendungen für das nachfolgende Einbauen, Anbringen oder Verlegen von mangelfreien oder dem Verwendungszweck entsprechenden Sachen (Einbaukosten).
- b Ansprüche aus Sachschäden infolge Ermittlung oder Behebung von Mängeln oder Schäden, die an den vom Versicherten oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind (Ermittlungs- und Behebungskosten).

5.3 Schäden an gemieteten oder gepachteten Büro- und Ausstellungsräumlichkeiten

Wir versichern Ansprüche aus

- 1 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Büro- und Ausstellungsräumlichkeiten, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen,
- 2 Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhaus, Einstellhalle),
- 3 Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den in den vorgenannten beiden Einzügen aufgeführten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen.

Nicht versichert sind:

Ansprüche aus

- a Schäden, soweit Versicherungsschutz durch eine Sachversicherung besteht,
- b Schäden, verursacht durch Feuer- und Elementarereignisse,
- c Schäden, verursacht durch Leitungswasser, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser,
- d Schäden an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasdächer, -böden, -türen und -wände),
- e Regressen Dritter für Leistungen für Sachschäden, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben,
- f Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen),
- g Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf dessen Veranlassung hin,
- h Schäden an Verkaufs-, Gewerbe-, Fabrikations-, Lager- und Schulungsräumlichkeiten,
- i Schäden am Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit den Gebäudeteilen oder Räumlichkeiten fest verbunden sind, mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Artikel mitversichert sind.

5.4 Schäden an gemieteten oder geleasteten Büro-telekommunikationsanlagen und -geräten

Wir versichern Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasteten stationären Telekommunikationsanlagen, wie Telefonen, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

Nicht versichert sind:

Ansprüche aus Schäden

- a an Mobiltelefonen, Pagers, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten,
- b an Telekommunikationsanlagen und -geräten, soweit Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung besteht.

5.5 Schlossänderungskosten

Wir versichern bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen die Haftpflicht für Ansprüche aus Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln.

EDV-gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

5.6 Vertragliche Haftungsübernahmen

Wir versichern die vertraglich vereinbarte, über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Haftpflicht oder übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten, soweit es sich um

- 1 den branchenüblichen Verzicht auf Prüf- und Rügeobliegenheiten bei Mängeln und Fehlern,
- 2 die Verlängerung von Gewährleistungsfristen auf 3 Jahre,
- 3 die Freistellungserklärungen des Herstellers zugunsten von Händlern und anderen Abnehmern bezüglich Produktfehlern handelt.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

5.7 Belade- und Entladeschäden

Wir versichern Ansprüche aus Schäden an:

- 1 Fahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern.
Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harassen, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister, usw.).
- 2 Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren von solchen Gütern.

Nicht versichert sind:

Ansprüche aus Schäden an:

- a Luftfahrzeugen und am Rollmaterial der Bahn.
- b Land- und Wasserfahrzeugen, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat.
- c Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehaltlich Ziffer 2, dieses Artikels). Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle.
- d Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens.
- e Stückgütern und an den manipulierten Gütern selbst durch das Beladen- oder Entladen von Fahrzeugen.

5.8 Zur Bearbeitung übernommene Sachen

Wir versichern die Haftpflicht für Schäden

- 1 an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat,
- 2 die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind,

soweit sich diese Schäden während vertraglicher Nebenverpflichtungen (z.B. Transport, Aufbewahrung) ereignet haben.

Nicht versichert sind:

Ansprüche aus Schäden an:

- a Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat.
- b Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden.
- c Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen, mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag versichert sind.
- d Antiquitäten und Kunstgegenständen, Schmuck, Edelmetallen und an Geldwerten wie Bargeld, Wertpapiere, Edelsteine und Perlen etc.
- e Arbeits-, Baumaschinen und -apparaten.
- f Sachen, soweit Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung besteht.

Weiterhin ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen gemäss Artikel 6, lit. j.

5.9 Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von anvertrauten Dokumenten und elektronischen Daten

Wir versichern die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Zerstörung oder dem Verlust von anvertrauten Dokumenten Dritter, die sich für die Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit im Besitz des Versicherten befanden. Als Dokumente gelten auch anvertraute elektronische Daten, ausgenommen Quelltext («source code»).

Die Versicherung beschränkt sich auf die Kosten und Auslagen für die Wiederherstellung oder -beschaffung. Übernimmt der Versicherte die Wiederherstellung oder -beschaffung von Dokumenten selbst, zahlen wir nur die Selbstkosten.

Nicht versichert sind Ansprüche:

- a infolge Zerstörung oder Abhandenkommen von Geld, geldähnlichen Vermögenswerten, Wertpapieren;
- b aus Schäden an elektronischen Daten, die ursprünglich von einem Versicherten eingegeben oder verändert wurden;
- c Dritter aufgrund eines Cyber-Angriffs, welcher auf Ihren Computersystemen stattgefunden hat oder gegen diese gerichtet war.

Die Versicherten sind verpflichtet, elektronische Daten mindestens einmal wöchentlich zu sichern und nachweislich übliche und aktuelle Schutzsysteme, wie Anti-Malware-Software und Firewall, einzusetzen.

5.10 Privathaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche aus Schäden, die ein Versicherter anlässlich privater Verrichtungen während der Geschäftszeit sowie während geschäftlichen Aufenthalten verursacht. Die Deckung gilt weltweit.

Ansprüche für Schäden sind subsidiär gedeckt, d.h. im Nachgang zu einer allfällig bestehenden Privathaftpflichtversicherung eines Versicherten.

Erweiterte Produkthaftpflicht, sofern in der Police ausdrücklich vereinbart:

Unsere Leistungen sind je Schadenereignis auf CHF 500 000 begrenzt und sind in der vereinbarten Garantiesumme enthalten. Die Prüf- und Sortierkosten sind im Rahmen der Deckung Erweiterte Produkthaftpflicht auf CHF 100 000 begrenzt.

5.11 Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungskosten

Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der von Ihnen gelieferten mangelhaften Produkten mit Produkten eines Dritten, versichern wir Haftpflichtansprüche Dritter aufgrund der Mangelhaftigkeit von Produkten dieses Dritten (d.h. durch einen Mangel des von Ihnen gelieferten Produktes wird ein anderes Produkt eines Dritten mangelhaft bzw. es entspricht nicht dem vorgesehenen Verwendungszweck).

Dieser Versicherungsschutz gilt ebenfalls, sofern keine physische Beeinträchtigung der Produkte des Dritten vorliegt. Mängel bei der Beratung über die Verwendung der von Ihnen gelieferten Produkte sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Lieferung gleich.

Versichert sind ausschliesslich Haftpflichtansprüche wegen:

- 1 Kosten, die für die Herstellung der mangelhaften Gesamtprodukte aufgewendet wurden, mit Ausnahme des Entgelts für Ihre mangelhaften Produkte;
- 2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbesserung der mangelhaften Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung. Wir ersetzen die Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die gelieferten Produkte zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte steht, der bei mangelfreier Lieferung für die Gesamtprodukte zu erwarten gewesen wäre;
- 3 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), die durch den Mindererlös der mangelhaften Gesamtprodukte entstehen, weil diese nur mit einem Preisnachlass veräussert werden können. Wir ersetzen die Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die gelieferten Produkte zum Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für die Gesamtprodukte zu erwarten gewesen wäre;
- 4 der dem Dritten unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt.

Nicht versichert sind:

Ansprüche, welche lediglich eine mittelbare Folge des Produktionsausfalls darstellen.

Nicht versichert sind:

Haftpflichtansprüche Dritter aus Schäden, wenn:

- a Eine Trennung ohne wesentliche Beeinträchtigung der mängelfreien Produkte des Dritten möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- b Die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung durch einen Versicherten oder die in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung vorgenommen wurde.

5.12 Weiterverarbeitungs- und Weiterbearbeitungsschäden

Wir versichern die Haftpflicht für Ansprüche Dritter wegen den nachfolgend genannten Vermögensschäden infolge Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung der von Ihnen gelieferten mangelhaften Produkte durch Dritte, ohne dass eine Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.

Mängel bei der Beratung über die Verwendung der von Ihnen gelieferten Produkte sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versichert sind ausschliesslich Haftpflichtansprüche wegen:

- 1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Produkte durch Dritte, mit Ausnahme des Entgelts für Ihre mangelhaften Produkte, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Produkte unveräusserlich sind;
- 2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbesserung der weiterverarbeiteten oder - bearbeiteten Produkte oder für eine andere Schadensbeseitigung. Wir ersetzen die Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die von Ihnen gelieferten Produkte zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder - bearbeiteten Produkte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- 3 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräussert werden können. Wir ersetzen die Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die von Ihnen gelieferten Produkte zum Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung nach einer Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

5.13 Herstellung oder Lieferung von mangelhaften Verpackungsmaterialien

Wir versichern die Haftpflicht für Ansprüche Dritter aufgrund des von Ihnen gelieferten, mangelhaften Verpackungsmaterials, und zwar wegen:

- 1 Kosten für das Ermitteln und Aussortieren der unter Verwendung Ihrer mangelhaften Produkte verpackten Produkte und für das Einsortieren mangelfreier Produkte;
- 2 Kosten für das Nachetikettieren der mangelhaften Produkte;
- 3 nutzlos aufgewendeten Kosten für das Verpacken von Produkten mit Ausnahme des Entgelts für die von Ihnen gelieferten mangelhaften Produkte;

- 4 Kosten für das Umpacken oder Umfüllen bereits verpackter Produkte Dritter; ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für das Nachliefern des Verpackungsmaterials einschliesslich der Transportkosten. Ansprüche wegen Beschädigung der verpackten Produkte beim Umpacken sind mitversichert;
- 5 Mehrkosten, die entstehen, um Angaben über Preise oder Angaben zum Zwecke der Lagerhaltung manuell zu verarbeiten, weil die von Ihnen aufgebrachten EAN-/GTIN-Strichcodes auf Ihren Produkten mangelhaft oder falsch sind;
- 6 weiterer Vermögensnachteile, weil die verpackten Produkte Dritter nachweislich aufgrund Ihres mangelhaften Verpackungsmaterials nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräussert werden können;
- 7 Kosten für den Rücktransport der unter Verwendung Ihrer mangelhaften Produkte verpackten Produkte sowie Kosten für den Transport der Nachlieferung von verpackten Produkten;
- 8 Mindererlösen, die beim Verkauf von verpackten Produkten entstehen, weil die auf Ihren Produkten von Ihnen angebrachten EAN-/GTIN-Codierungen verwechselt wurden;
- 9 Kosten, die entstehen, um die unter Verwendung Ihrer gelieferten mangelhaften Produkte verpackten Produkte zu vernichten;
- 10 der dem Dritten unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt.

Nicht versichert sind:

Ansprüche, welche lediglich eine mittelbare Folge des Produktionsausfalls darstellen.

Wir ersetzen die entstehenden Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die von einem Versicherten gelieferten Produkte zum Verkaufspreis des verpackten Produktes steht.

5.14 Mängel an Produkten durch mangelhafte Maschinen (Maschinenklausel)

Wir versichern die Haftpflicht für Ansprüche Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Produkten - auch wenn keine Beeinträchtigung der Sachsubstanz vorliegt -, die durch die vom Versicherten mangelhaft hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen produziert, bearbeitet oder verarbeitet wurden.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Als Maschinen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch sämtliche von den Versicherten hergestellten, gelieferten oder montierten Maschinenteile, Werkzeuge an Maschinen und Produkte der Steuerungs-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.

Versichert sind ausschliesslich Haftpflichtansprüche Dritter:

- 1 Für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendete Kosten;

- 2 für Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich gebotenen oder wirtschaftlich zumutbaren Nachbesserung der mittels der Maschinen hergestellten, bearbeiteten oder verarbeiteten Produkte oder einer anderen Schadenbeseitigung entstehen;
- 3 wegen weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die mittels der Maschinen hergestellten, bearbeiteten oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräussert werden können;
- 4 infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse ergebenden Produktionsausfalls unmittelbar entstehenden Kosten.

Nicht versichert sind:

Ansprüche, welche lediglich eine mittelbare Folge des Produktionsausfalls bilden.

Nicht versichert sind:

- a Aufwendungen, die vor der definitiven Abnahme der Maschine eintreten.
- b Aufwendungen, die zurückzuführen sind auf Maschinen eines Versicherten, welche im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck gemäss den jeweiligen Erkenntnissen der Technik und Wissenschaft nicht ausreichend erprobt waren.

5.15 Prüf- und Sortierkosten

Besteht für die gemäss Artikel 5.1, 5.2 sowie 5.10 - 5.13 aufgeführten Kosten Versicherungsschutz, versichern wir die Haftpflicht für Ansprüche Dritter wegen Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten Dritter auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichender Stichproben oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind.

Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach der vorliegenden Paketdeckung versicherten Massnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind.

Versichert sind ausschliesslich Ansprüche Dritter für Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehören auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Kosten für die Überprüfung von Produkten, die sich noch im Besitz des versicherten Unternehmens befinden.

Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Ihren Produkten hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

5.16 Reine Vermögensschäden

Wir versichern die Haftpflicht für Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personenschadens oder eines dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschadens sind.



Nicht versichert sind Ansprüche:

- a Aus Schäden verursacht durch Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter hergestellt oder geliefert hat oder durch geleistete Arbeiten.
- b Aus planender, beratender, bau- und montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; ferner aus Ratschlag, Empfehlung, Weisung oder Kontrolle.
- c Aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen, Krediten und Fristen.
- d Aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten.
- e Wegen Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutzwasser, Gerüche, usw.) sowie aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.
- f Aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanz-, Versicherungs-, Immobilien-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften oder diesbezüglichen Fragen; ferner aus Zahlungsvorgängen, Fehlbeträgen bei der Kassenführung, Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren oder Wertsachen sowie Veruntreuung und Unterschlagung.
- g Aus der Verletzung von Patent-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten.
- h Aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen sowie der Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften verursacht werden.
- i Der versicherten Personen aus Arbeitsvertrag oder ausservertragliche Ansprüche aufgrund desselben Sachverhalts.
- j Aus Ansprüchen aufgrund des Entsendegesetzes (EntsG) resp. der Entsendeverordnung, insbesondere aus dem Nichteinhalten von Lohn- und Arbeitsbedingungen durch beauftragte Subunternehmer.
- k Im Zusammenhang mit Handlungen eines oder mehrerer Organe in ihrer Eigenschaft oder Funktion als Organ(e) des Versicherungsnehmers, seiner Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften oder eines andern Unternehmens (Organhaftpflicht).
- l Aus Verletzung von Vorschriften des Datenschutzgesetzes und von Persönlichkeitsrechten.
- m Aus Schäden im Zusammenhang mit genveränderten Organismen (GVO) oder im Zusammenhang mit Produkten, die mit genveränderten Organismen hergestellt wurden (z.B. Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Verkauf, Handel, etc.).

5.17 Vermögensschäden infolge Datenschutzverletzungen

Wir versichern die Haftpflicht für Vermögensschäden, die durch die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzgesetzes in Bezug auf personenbezogene Daten verursacht wurden. Versichert ist auch der Ersatz aus daraus resultierenden immateriellen Schäden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes.

Nicht versichert sind Ansprüche:

- a Für Kosten im Zusammenhang mit Auskünften, Auskunftsberechtigungen, Sperrungen und Löschungen sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten; ferner Bussen, Strafen und Kosten derartiger Verfahren.
- b Dritter, die mit Ihnen oder den versicherten Personen durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis, Stimm- oder Kapitalbeteiligung verbunden sind.
- c Die nach amerikanischem oder kanadischem Recht beurteilt oder vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden.
- d Dritter aufgrund eines Cyber-Angriffs, welcher auf Ihren Computersystemen stattgefunden hat oder gegen diese gerichtet war.

5.18 Vermögensschäden infolge Software-Ausfall

Wir versichern die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche Dritter für die Wiederaufbringung von Daten als Folge einer Funktionsbeeinträchtigung der Daten (wie z.B. Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen von Daten), verursacht durch mangelhafte Software, welche von Ihnen hergestellt, bearbeitet oder geliefert worden ist.

Als Wiederaufbringung gilt die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern, manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen und Wiederbeschaffung von Programmen.

Nicht versichert sind:

- a Ansprüche aus Schäden, die aufgrund fehlerhafter Software entstanden sind, die nicht nach den anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft getestet wurden oder ohne entsprechende Probeläufe eingeführt oder übergeben wurden.
- b Ansprüche Dritter aufgrund eines Cyber-Angriffs, welcher auf Ihren Computersystemen stattgefunden hat oder gegen diese gerichtet war.
- c Ansprüche für sämtliche weiteren Schäden, insbesondere für Vermögensfolgeschäden.

6 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind:

- a Ansprüche von Ihnen sowie Ansprüche aus Schäden, welche Ihre Person betreffen; ferner Ansprüche von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.
- b Die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit Ihnen abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten.
- c Die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.
- d Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung; mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.
- e Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.
- f Die Haftpflicht für Ansprüche, im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen; mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.
- g Die Haftpflicht aus Stockwerkeigentum und der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten.
- h die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt von Ihnen, Ihrem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit oder zur Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden.
- i Ansprüche aus
 - Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat,
 - Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung oder Reparatur) entstanden sind,
 mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.
- j Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den von Ihnen oder in Ihrem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind; mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.
- k Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von in lit. j erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden; mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.
- l Ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, nach lit. j und k von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden; mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.
- m Die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Analysen, Studien, Gutachten, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe. Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist.
- n Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.
- o Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind; mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.
- p Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (soweit nicht ausdrücklich versichert) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrs-gesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde
 - durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges,
 - durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird,
 - infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges,
 - beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.
 Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrs-Versicherungsverordnung.
- q Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art, für die der Halter aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen hat oder die im Ausland immatrikuliert sind.
- r Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Schiffen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind.



- s Die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Seilbahnen zur Personenbeförderung und von Skiliften, für deren Benützung ein Entgelt entrichtet werden muss.
- t Die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgeleisen sowie Ansprüche aus Schäden an dem von den Versicherten benützten Rollmaterial oder den gemieteten Installationen der Bahn.
- u Die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.
- v Ansprüche aus:
- Schäden im Zusammenhang mit
 - gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder mit GVO hergestellten Produkten (z.B. Produktion, Verarbeitung, Lagerung, Verkauf, Handel usw.),
 - pathogenen Organismen wegen deren pathogener Eigenschaften,
 sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umfang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.
 - Schäden, verursacht durch Asbest, Chlorkohlenwasserstoffe (CKW), Diethylstilbestrol (DES), Phentermin, Fluoxetin, Pharmazeutika, welche die Schwangerschaft beeinflussen (Antikonzeptiva, Abortiva, Ovulationsinduktoren), Produkte menschlichen Ursprungs wie menschliche körpereigene Organe und deren Abkömmlinge (z.B. Blut, Blutplasma, Organe oder Teile davon usw.).
 - Schäden im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Übertragung von Erregern (z.B. Prionen) und den damit zusammenhängenden, möglichen Krankheiten aus dem Bereich Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE) wie beispielsweise Bovine Spongiforme Enzephalopathien (BSE) oder die Variante Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (vCJD).
 - Schäden, verursacht durch Silikonimplantate, Tabak und Tabakprodukte, Vakzine bzw. Impfstoffe, Urea-Formaldehyd.
 - Schäden, verursacht durch die Übertragung von HIV-Viren und deren Folgen.
 - Schäden, verursacht durch Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS).
- w Ansprüche im Zusammenhang mit Einwirkung ionisierender Strahlen sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.
- x Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere Punitive oder Exemplary Damages.
- y Ansprüche jeder Art, die auf Terrorismus, Krieg Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Belagerungszustand, Militärmacht oder erfolgte oder verursachte widerrechtliche Machtergreifung usw. zurückzuführen sind.
- Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltdrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltdrohung ist geeignet, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
- Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

0930 Erweiterung Bearbeitungs- und Obhutsschäden

Ausgabe 04.2013

1 Gegenstand

Wir versichern in Ergänzung zum Baustein Betriebshaftpflicht Integraldeckung:

Die gesetzliche Haftpflicht eines Versicherten für Schäden an anvertrauten, gemieteten, geleasten Sachen sowie an übrigen beweglichen Sachen von Dritten, an oder mit welchen er eine unmittelbare Tätigkeit ausübt (direkt bearbeitete Sache).

Nicht versichert sind:

- a Aufwendungen für die gehörige Vertragserfüllung (z.B. Nachbesserung).
- b Schäden, an den von Ihnen oder in Ihrem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten.
- c Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen oder an Luftfahrzeugen. Schäden an Fahrrädern sind jedoch versichert mit Ausnahme der ihnen hinsichtlich Haftpflicht gleichgestellten Fahrzeuge.
- d Schäden an Wertsachen, Edelmetallen und an Geldwerten wie Bargeld, Wertpapieren, Edelsteinen und Perlen, Dokumenten, Plänen, Sparheften, Münzen und Medaillen.
- e Vermögenseinbußen und Ertragsausfälle als Folge eines Sachschadens.
- f Schäden an Gegenständen, die gegen Sachschäden versichert sind (Sachversicherung, technische oder sonstige Branchen).
- g Schäden an Sachen, die ein Versicherter zur Beförderung übernommen hat.
- h Schäden an unbeweglichen Sachen.
- i Schäden an eingelagerten verderblichen Waren.

204051048 0051 0000 0000
G-1592-6511 357

695 16/17 F X L



Allgemeine Versicherungsbedingungen

Aus ökologischen Überlegungen verzichten wir auf
das Mitsenden der Allgemeinen Versicherungs-
bedingungen (AVB).

Kundenportal

Über Ihr «Meine Mobiliar» Kundenportal und die App haben Sie rund um die Uhr Zugriff auf die zu Ihrem Vertrag gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, persönlichen Vertragsdaten sowie weitere Serviceleistungen. Das Portal und die App stehen allen Privat- und Firmenkunden zur Verfügung.

Direkt zum Kundenportal
mobiliar.ch/login

Post oder E-Mail

Wünschen Sie die zu Ihrem Vertrag gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen in physischer Form oder per E-Mail, so teilen Sie dies Ihrer Generalagentur unter Bekanntgabe der betreffenden Vertragsnummer via E-Mail oder per Telefon mit. Gern stellen wir Ihnen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen wie gewünscht zu.

Öffentliche Webseite

Zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelangen Sie auch via nachfolgender Webadresse. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei nicht zwingend um die zu Ihrem Vertrag gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen handelt, sondern immer die aktuelle Version angezeigt wird.

mobiliar.ch/avb

